

VERTRAG

Zwischen

dem evangel. Kirchenrat des Kantons St. Gallen,
namens der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen

und

dem evangel. Kirchenrat des Kantons Glarus
namens der evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus,

ist wegen der Pastoration der evangelischen Bewohner der politischen Gemeinde Schänis durch die Kirchgemeinde Bilten folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Evangelischen in der politischen Gemeinde Schänis werden, in Bestätigung des bisher mit der Kirchgemeinde Bilten bestandenen kirchlichen Verhältnisses, der Kirchgemeinde Bilten zugewiesen.

Die Zugewiesenen sind nach Massgabe dieses Vertrages in Rechten und Pflichten den übrigen Gliedern der Kirchgemeinde Bilten gleichgestellt.

Art. 2.

Alle kirchlichen Handlungen und der pfarramtliche Unterricht erfolgen nach der Kirchenordnung des Kantons Glarus in der Kirchgemeinde Bilten.

Art. 3.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte für die Kinder von der vierten Schulklasse an bis zum Beginn des pfarramtlichen Unterrichts mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr ist im Sinne der Kirchenordnung der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen (Art. 34 und 35) vom Pfarrer von Bilten in einem Schullokal in Schänis zu erteilen.

Art. 4.

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Dauer und bedarf der Genehmigung durch die Synode der beiden vertragsschliessenden evangelischen Landeskirchen von St. Gallen und Glarus.

Das Kündigungsrecht bleibt den beidseitigen Kantonsbehörden vorbehalten. Eine allfällige Kündigung hat stets auf den Termin eines Jahreschlusses zu erfolgen und ist jeweilen wenigstens sechs Monate vorher anzuzeigen.

So vereinbart:

St. Gallen und Glarus, im Mai 1930.

Namens des evangel. Kirchenrates
des Kantons St. Gallen,

Der Präsident:

P. J. Bammgarten

Der Aktuar:

E. Doregg



Namens des evangel. Kirchenrates
des Kantons Glarus,

Der Präsident:

J. H.

Der Aktuar:

R. Trüb



Von der Synode des Kantons St. Gallen genehmigt den
30. Juni 1930.

Der Präsident der Synode:

A. Büchler, Sekan.

Die Sekretäre:

E. Doregg
G. Wieser, K.



Von der Synode des Kantons Glarus genehmigt den
18. November 1930.

Der Präsident der Synode:

J. H.

Der Sekretär:

R. Trüb



A b s c h r i f t .

St. Gallen, den 12. Febr. 1930.

Evang. Synodalarchiv
Glarus

Mappe VII N. 430.

Der Evangelische Kirchenrat
des
Kantons St. Gallen

an den Tit. evang. Kirchenrat des Kts. Glarus.

Geehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Kirchenräte!

Wir sind im Besitze Ihres Vertragsentwurfes betr. Pastoration der Protestanten in Schänis und können uns mit demselben einverstanden erklären unter dem Vorbehalt, dass in Art. 3 beigelegt wird, dass der Unterricht "in einem Schullokal in Schänis" erteilt werden soll, und dass ferner in Art. 4 ein Schlusspassus angehängt wird, wie wir ihn in unserem Vertrag mit dem Kanton Thurgau aufgenommen haben: Das Kündigungsrecht bleibt den beidseitigen Kantonsbehörden vorbehalten. Eine allfällige Kündigung hat stets auf den Termin eines Jahresschlusses zu erfolgen und ist jeweilen wenigstens 6 Monate vorher anzuzeigen.

Wir glauben, dass Sie sich mit diesen Zusätzen einverstanden erklären können, da dieselben mit den s. Z. in Weesen getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen.

Achtungsvoll!

Im Namen des evang. Kirchenrates,

Der Präsident:

gez.: Dr. G. Baumgartner.

Der Aktuar:

gez.: E. Berger, Pfr.

A b s c h r i f t a n d e n K i r c h e n r a t B i l t e n

mit dem Ersuchen, uns abschliessend zu berichten. Die Begehren des st. gallischen Kirchenrates wird man nun berücksichtigen müssen, da sie begründet erscheinen.

Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Glarus



Evang. Synodalarohlv
Glarus

Mappe VI. 443.

Das Verhältnis der Evangelischen in Schanis zu Bilten:

Nach Blumner und Heer war Bilten zuerst kirchgenössig nach Wangen, wurde 1026 an Schanis zugeteilt, bekam 1345 eine Kapelle, die bis 1607 --Bau der Kirche-- benutzt wurde. Da die Reformation im Gaster nicht Eingang fand, blieb Schanis katholisch. Später siedelten sich dort auch Evangelische an, die dann als nächste Kirche diejenige in Bilten benutzten. Diese blosser Übung führte erst 1866 --nach den von Bilten eingereichten Akten-- zu einer schriftlichen Verständigung mit den st. gallischen Behörden durch einen Zuteilungsbeschluss vom 16. Juni 1868, der aber nicht im genauen Wortlaut verliegt und nach Mitteilung des kant. evang. Kirchenrates St. Gallen nur als freie Vereinbarung bis auf weiteres und keineswegs als Vertrag gelte, wie er in der St. Gallischen Kirchenordnung vorgesehen ist. Im Jahre 1909 wurde st. gallischerseits versucht die evangelischen Bewohner des Gasterlandes der neuen gegründeten evangelischen Gemeinde Weesen anzuschliessen. Auf die Einsprache der Evangelischen in Schanis hin, verblieb es für sie bei dem erwähnten 1868er Zuteilungsbeschluss. Bilten folgert aus diesen Verhältnissen, es seien die Evangelischen von Schanis seit mehr als 100 Jahren tatsächlich und seit 60 Jahren auch rechtlich nach Bilten kirchgenössig.

In dem deshalb mit St. Gallen im Dezember 1928/Januar 1929 gepflegten Briefwechsel macht aber der kant. evang. Kirchenrat geltend, zur Zeit sei von ihm eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses nicht beabsichtigt, nur müsse er sich die Möglichkeit einer andern Regelung vorbehalten, sofern eine solche sich als zweckdienlich erweisen sollte; er behalte sich auch vor, mit den Protestanten des Linthgebietes zur gegebenen Zeit noch direkt Fühlung zu nehmen.

Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, weshalb in der st. gallischen Kirchenordnung im Zuteilungsartikel die Evangelischen in Schanis (199 Personen von 1974 Einwohner nach der 1920er Volkszählung) nicht erwähnt sind; es fehlt nämlich die vertragliche Regelung.

Wir beantragen daher:

In der Kirchenordnung ist nur Bilten ohne Zusatz anzugeben und die kantonale Kirchenkommission beauftragt und ermächtigt nötigenfalls mit St. Gallen eine vertragliche Regelung herbeizuführen, wenn eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse versucht werden will.

Die Synode

hat an ihrer Session vom 30. Juni 1930 (KE VI, 69) Kenntnis genommen vom

Vertrag

zwischen dem evang. Kirchenrat des Kantons St. Gallen, namens der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen

und dem evang. Kirchenrat des Kantons Glarus, namens der evangelischen Landeskirche des Kantons Glarus

betreffend

Pastoration der evangelischen Bewohner der politischen Gemeinde Schänis durch die Kirchgemeinde Bilten

Artikel 1

Die Evangelischen in der politischen Gemeinde Schänis werden, in Bestätigung des bisher mit der Kirchgemeinde Bilten bestandenen kirchlichen Verhältnisses, der Kirchgemeinde Bilten zugewiesen.

Die Zugeteilten sind nach Massgabe dieses Vertrages in Rechten und Pflichten den übrigen Gliedern der Kirchgemeinde Bilten gleichgestellt.

Artikel 2

Alle kirchlichen Handlungen und der pfarramtliche Unterricht erfolgen nach der Kirchenordnung des Kantons Glarus in der Kirchgemeinde Bilten.

Artikel 3

Der Unterricht in der biblischen Geschichte für die Kinder von der vierten Schulklasse an bis zum Beginn des pfarramtlichen Unterrichts mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr ist im Sinne der Kirchenordnung der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen (Art. 34 und 35*#) vom Pfarrer von Bilten in einem Schullokal in Schänis zu erteilen.

Artikel 4

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Dauer und bedarf der Genehmigung durch die Synode der beiden vertragsschliessenden evangelischen Landeskirchen von St. Gallen und Glarus.

Das Kündigungsrecht bleibt den beidseitigen Kantonsbehörden vorbehalten. Eine allfällige Kündigung hat stets auf den Termin eines Jahresabschlusses zu erfolgen und ist jeweilen wenigstens sechs Monate vorher anzuzeigen.

*# Inzwischen aufgehoben; siehe nunmehr Art. 68 - 72 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1980